

**Gebührensatzung  
der Evangelischen Kirchengemeinde Taugwitz - Poppel  
für den Friedhof in Taugwitz**

**Vom 24.09.2015**

**Inhaltsübersicht:**

**Abschnitt 1: Gebühren**

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

**Abschnitt 2: Gebührentarif**

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Ev. Friedhofs in Taugwitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5 Rechtsmittel**

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger  
Ev. Kirchengemeinde Taugwitz – Poppel, Kirchberg 176, 06648  
Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## Abschnitt 2: Gebührentarif

### § 6 Nutzungsgebühren

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Wahlgräber	
1.1. je Wahlgrabstätte	
1.1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab (25 Jahre)	250,00 €
1.1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab (25 Jahre)	375,00 €
1.1.3. Urnenbeisetzungen, Beisetzung für 4 Urnen, 20 Jahre	250,00 €

(2) Für die Verlängerung aus Anlass einer Bestattung zur Einhaltung der Ruhefrist oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.1. Erdbestattungen, Einzelgrab	10,00 €
1.2. Erdbestattungen, Doppelgrab	15,00 €
3. Urnenbeisetzungen ( Beisetzung für 4 Urnen)	10,00 €

### § 7 Bestattungsgebühren -entfällt-

### § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen -entfällt-

### § 9 Gebühren für die Grabberäumung -entfällt-

### § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren pro Grab und Jahr erhoben:

1. Einzelgrab:	10,00 €
2. Doppelgrab:	15,00 €
3. Urnengrab:	10,00 €

**§ 11**  
**Gebühren für die Benutzung der Kirche**

Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Benutzung der Kirche für Nichtkirchliche Trauerfeiern | 75,00 € |
|--|---------|

**§ 12**  
**Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostena-  
nordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung          | 10,00 € |
| 2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen   | 10,00 € |
| 3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende pro Jahr: | 10,00 € |
| 4. Genehmigung einer Umbettung   | 10,00 € |

**§ 13**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der  
Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom  
04.06.2002 außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde Taugwitz - Poppel

Taugwitz, den 27.10.15  
Ort, den

Elisabeth Langermann

Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r  
des Gemeindegemeinderates

D. S.

Fel

Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 02.11.2015  
Ort, den



Amtsleiter/in

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat der Ev. Kirchengemeinde Taugwitz - Poppel am 24.09.2015 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Taugwitz wurde dem Kreiskirchenamt Naumburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 02.11.2015 unter dem Aktenzeichen 13.134/03.12015 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Ev. Kirchengemeinde Taugwitz - Poppel wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

Der Leiter/die Leiterin  
des Kreiskirchenamtes

Naumburg, 02.11.2015  
Ort, den



Amtsleiter/in

